

Buchbesprechung



Kristin Meißner:

Strategische Experten. Die imperialpolitische Rolle von ausländischen Beratern in Meiji-Japan (1868-1912).

Campus: Frankfurt/ New York 2018, 412 S.

I.

Im Jahre 2018 wurde der Verfasser gebeten, für ein japanischsprachiges deutsches Kulturlexikon (*doitsu bunka jiten*) den Beitrag zum Stichwort *Oyatoi* (auf deutsch zumeist mit Kontraktausländer übersetzt) beizusteuern. Die Bitte dürfte dem Umstand zu verdanken sein, dass der Verfasser sich mehrfach mit den Juristen unter den deut-

schen *Oyatoi* befasst hat. Für den Beitrag war nun aber auch der Blick auf die deutschen *Oyatoi* anderer Disziplinen zu richten. Dabei fiel auf, dass deutschsprachige Veröffentlichungen zu den *Oyatoi* eher selten sind und sie, soweit vorhanden, neben den Juristen vor allem die Mediziner in den Blick nehmen. Sie sind zudem oft lediglich Sammlungen von in Deutschland verfügbarem Material, die den Beginn der deutsch-japanischen Beziehungen für den Heimatort des *Oyatoi* begründen sollen.

Mit der inhaltlichen Arbeit der *Oyatoi* befassen sie sich in der Regel nicht, weil die *Oyatoi*, die von ihrem Auftraggeber Japan einer Verschwiegenheitspflicht unterworfen wurden, sich selbst allenfalls in privaten Briefen an die Familie zum Gegenstand ihrer Tätigkeit in Japan äußerten, und in diesen Briefen darauf hinwiesen, dass die Informationen nicht an die Öffentlichkeit geraten dürfen. Die Befassung mit ihrer inhaltlichen Arbeit setzt auch einen ganz erheblichen Rechercheaufwand voraus, weil die einschlägigen Dokumente in Japan, soweit überhaupt auffindbar, an den verschiedensten Stellen lagern und außerdem eine weitreichende Kenntnis der seinerzeit verwendeten japanischen Sprache und Schrift nötig ist. Noch schwieriger und deshalb noch seltener sind Untersuchungen darüber, welche Wirkungen die inhaltliche Tätigkeit der *Oyatoi* insbesondere für Japan gezeitigt haben. Insoweit heißt es in der Regel, dass sie zur „Modernisierung“ Japans, d.h. zur Anpassung an die gesellschaftlichen Strukturen des Westens, genauer der Staaten, mit denen Japan sich gezwungen sah, sogenannte „ungleiche“ Verträge abzuschließen, erheblich beigetragen hätten.

Die hier vorzustellende deutschsprachige Arbeit geht über diesen Bezugsrahmen hinaus und führt einen wichtigen Schritt weiter in der bei weitem nicht abgeschlossenen Aufgabe der Untersuchung der Rolle der *Oyatoi*.

II.

Die Arbeit geht zurück auf eine Promotion im Fachgebiet Geschichte an der Freien Universität Berlin im Jahre 2016. Sie nimmt nur die *Oyatoi* ins Blickfeld, die in der Meiji-Zeit, also von 1868-1912, tätig waren und konzentriert sich dabei neben den Deutschen vor allem auf *Oyatoi* aus den englischsprachigen Signatarstaaten. Die Tätigkeit der *Oyatoi* wird dabei eingebettet in die Wirkungsweise des Imperialismus, wie er von den Signatarstaaten Japan gegenüber praktiziert und –zeitlich leicht versetzt – durch Japan selbst gegenüber den umliegenden Staaten China, Taiwan und Korea angewandt wurde. Dieser wird „informeller“ Imperialismus geheißen, weil er sich nicht in durch militärische Macht umgesetzter Kolonialisierung äußert, sondern grundsätzlich die Souveränität der Zielregionen als Staaten anerkennt, sie aber vielfältigen Abhängigkeiten unterwirft, um daraus Vorteile zu generieren.

In der in Rede stehenden Zeit kommt es zugleich zu gesellschaftsgeschichtlich bedeutenden Änderungen. Zum einen das Entstehen einer Öffentlichkeit, die die bis dato übliche Geheimhaltung politischer Vorgehensweisen erschwerte und zugleich zu einer erheblichen Aufwertung der Wissenschaft, deren Vertreter als sog. Experten gegenüber der Politik eine erhöhte Glaubwürdigkeit genossen.

Damit ist man schon bei den *Oyatoi* als Experten, die von der Politik eingesetzt werden, um ein bestimmtes Vorhaben zu legitimieren. Die Zusammenarbeit mit der Politik darf mitunter aber aus Glaubwürdigkeitsgründen nicht bekannt werden, sodass die Autorin hier erneut den Begriff „informell“ verwendet, an dieser Stelle für die nicht offiziellen politischen Dienste der *Oyatoi* sowohl für Japan als auch der Signatarstaaten. Diese beleuchtet sie dann am Beispiel des Einsatzes von Ingenieuren als *Oyatoi* durch die Signatarmächte zur Förderung ihres Handels, des Einsatzes von vornehmlich Juristen als *Oyatoi* durch Japan für die Darstellung der völkerrechtlichen Diskriminierung Japans infolge der „ungleichen“ Verträge auf der einen Seite, aber auch für die Richtigkeit des völkerrechtlichen Standpunktes Japans gegenüber dessen Interessenssphäre in Ostasien, und schließlich des Einsatzes der *Oyatoi* sowohl auf Seiten der Signatarmächte als auch auf japanischer Seite in der Beeinflussung der Öffentlichkeit.

III.

Die Arbeit ist insgesamt überzeugend. Sie macht deutlich, in welcher prekären Situation sich die *Oyatoi* befanden. Sie standen im Dienst Japans und schuldeten damit Japan und dessen politischer Agenda Loyalität. Gleichzeitig aber waren sie auch ihren jeweiligen Heimatstaaten und deren politischen Zielen verpflichtet. Das galt vor allem für diejenigen, die in ihren Heimatstaaten als Beamte tätig waren und aus ihren Stellungen heraus für eine gewisse Zeit nach Japan beurlaubt werden mussten oder für diejenigen, bei deren Auswahl der Heimatstaat selbst eine Rolle gespielt hatte. Es galt aber grundsätzlich für alle *Oyatoi*, die während ihrer Tätigkeit in Japan mit ihren Landsleuten die Kommunikation aufrechterhalten wollten und nach Beendigung ihrer Tätigkeit in Ja-

pan diese im Heimatland fortzusetzen gedachten. Schließlich waren sie ihrer wissenschaftlichen Unabhängigkeit verpflichtet, das heißt zumindest, dass sie nicht als käuflich erscheinen durften.

Die Autorin macht gleichzeitig deutlich, in welche prekäre Lage sich Japan selbst gebracht hatte. Es wollte sich selbst aus den Fängen des Imperialismus befreien und musste deshalb gegenüber den Signatarstaaten der „ungleichen“ Verträge seine völkerrechtliche Diskriminierung behaupten und es wollte gleichzeitig andere Staaten in Ostasien in eine imperialistische Abhängigkeit bringen, die genau die entgegengesetzte völkerrechtliche Argumentation nötig machte. Zur Hilfe kam Japan ausgerechnet ein Begriff aus den „ungleichen“ Verträgen, nämlich *Zivilisation*. Ein zivilisierter Staat westlicher Prägung kann sich der „ungleichen“ Verträge entledigen, ein nicht zivilisierter Staat darf sich nicht wundern, wenn ungleiche Bedingungen auf ihn durch einen Staat zur Anwendung gebracht werden, der gerade selbst erst als zivilisiert eingestuft worden ist.

IV.

Einige Punkte bedürfen der Klarstellung.

Es gibt bis heute keine allgemein anerkannte Definition von *Oyatoi*. Klar ist aber, dass der von der Autorin verwendete Begriff „ausländische Berater Japans“ zu breit ist. Diese Berater müssen, um als *Oyatoi* angesehen werden zu können, zumindest in Japan selbst tätig geworden sein. Das wird auch in einigen Formulierungen der Autorin (z.B. S. 356: *Oyatoi* als westliche Experten mit Japanerfahrung, oder S. 359 langjährige Vor-Ort Erfahrungen der *Oyatoi*) auch deutlich, obwohl sie die Frage einer nötigen Definition des Begriffs nicht aufwirft, und muss dazu führen, dass u.a. der Jurist Lorenz von Stein, so bedeutend seine Tätigkeit für Japan auch gewesen sein mag, nicht zu den *Oyatoi* gezählt werden darf. Er hat verschiedene Einladungen zum Dienst in Japan immer ausdrücklich abgelehnt.

Die „ungleichen“ Verträge verdienen ihren Namen wegen dreier Merkmale, mit denen die Souveränität Japans beschnitten wurde: mangelnde Zollfreiheit, Exterritorialität der Ausländer in Japan und einseitige Meistbegünstigung. Der Begriff „Meistbegünstigung“ findet sich bei der Autorin. Der Vorsatz „einseitig“ fehlt, ist aber wichtig, weil sich aus ihm der – im Ergebnis freilich richtig dargestellte – Mechanismus für die Vertragsrevision ergibt. Einseitig bedeutet nämlich, dass ein Zugeständnis, das Japan einem Vertragsstaat machte, gleichzeitig allen Vertragsmächten zugute kam, ein Zugeständnis, das ein Vertragsstaat einem anderen Vertragsstaat machte, Japan aber nicht zugute kam, weil es an einer gegenseitigen Meistbegünstigung eben fehlte. Ein Vertragsstaat konnte also Japan Zugeständnisse machen, d.h. er konnte auf seine Vorrechte aus dem „ungleichen“ Vertrag verzichten. Nur war damit für Japan nichts erreicht. Erfolgte der Verzicht nämlich gegen japanische Zugeständnisse, kamen diese allen anderen Signatarstaaten zugute, ohne dass diese auf ihre Vorrechte verzichten mussten. Ein Verzicht ohne Zugeständnisse Japans war natürlich rechtlich auch möglich, hätte aber

das Verhältnis des handelnden Vertragsstaates zu den anderen Vertragsstaaten beeinträchtigt. Japan musste deshalb mit allen Vertragsstaaten gleichzeitig verhandeln, um die einseitige Meistbegünstigung loszuwerden.

Die Autorin hat einen stark substantivischen Schreibstil, der Begriffe wie Transformanz, Zivilisationalität, Funktionabilität u.a. umfasst, die der Duden alle nicht kennt. In der Regel wird aber das Verständnis durch die Verwendung dieser Begriffe nicht beeinträchtigt. Das gilt auch für die leider große Zahl von Druckfehlern, die heutzutage durch die vorschnelle Erteilung der Druckreife seitens der betreuenden Hochschullehrer und durch die völlige Abwesenheit der redaktionellen Betreuung eines Dissertationsdrucks durch den Verlag nur schwer zu vermeiden sind. Wäre Letzteres erfolgt, hätte man wohl auch festgestellt, dass einige der zitierten Quellen im Literaturverzeichnis nicht aufgeführt sind.

VII.

Demjenigen, der sich wissenschaftlich mit Japan befasst, drängt sich die Frage auf, ob eine Arbeit mit dieser Themenstellung ohne Japanischkenntnisse auskommt. Da zudem immer wieder Fragen des Völkerrechts – die Autorin verwendet diesen juristischen Fachgegriff bis auf zwei Ausnahmen nicht und nutzt stattdessen den weder deutschsprachigen noch juristischen Begriff „Internationalrecht“ – aufgegriffen werden, entsteht die weitere Frage, ob es ohne die Auswertung der einschlägigen juristischen Fachliteratur geht. Die Antwort lautet hier ausnahmsweise ja. Der Umstand, dass die meisten der in Rede stehenden *Oyatoi* selbst kein Japanisch beherrschten und deshalb auf die englische Sprache angewiesen waren, um mit ihrem japanischen Dienstherrn zu kommunizieren bzw. in dessen Auftrag den japanischen Standpunkt gleichzeitig allen Signatarmächten kundzutun, ist hier in der Lage, den Mangel an japanischen Sprachkenntnissen wettzumachen. Die juristische Fachliteratur zum hier behandelten Thema ist zudem vernachlässigenswert gering und auch die *Oyatoi*, die in die Fragen der Vertragsrevision mit den Signatarmächten involviert wurden, waren keinesfalls alle ausgebildete Juristen.

Heinrich Menkhau, geb. 1955, *Studium der Rechtswissenschaften; 1. und 2. jur. Staatsexamen, Promotion zum Dr. jur.; Studium an der Universität Chūō, Wissenschaftlicher Mitarbeiter am DIJ, Leiter der Abteilung Recht an der Deutschen Industrie- und Handelskammer in Japan, Professur für japanisches Recht an der Universität Marburg, seit 2008 Lehrstuhl für Deutsches Recht an der Universität Meiji, Tokyo*